

## STATUTEN

### 1. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

*Name und Sitz*

Der **Hundesport Pratteln (HSP)** ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 4133 Pratteln. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

#### Art. 2

*Zweck*

Der **HSP** bezweckt:

- a) Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern;
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

*Zweckverfolgung*

#### Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen.
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden.
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen.



- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen.
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörde

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **2.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

<i>Mitglieder</i>	<p>Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.</p> <p>Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Wir unterscheiden zwischen zwei Mitgliedarten:</p>
<i>Aktivmitglieder</i>	<p>Aktivmitglieder sind Mitglieder, die die Trainings- und Übungsangebote des Vereins auf dem Übungsplatz im jeweiligen Geschäftsjahr nutzen. Aktivmitglieder sind verpflichtet an Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen. Wird diese Arbeitsleistung nicht oder nur teilweise erbracht, ist zusätzlich oder anteilig zum jeweils gültigen Jahresbeitrag ein Entgelt zu entrichten. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet die Generalversammlung. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitseinsätzen wird vom Vorstand jährlich festgelegt und bei der Generalversammlung mitgeteilt. Alle Mitglieder zwischen dem 16. und 70. Lebensjahr sind zur Erbringung der Arbeitseinsätze verpflichtet.</p>
<i>Passivmitglieder</i>	<p>Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht an den Trainings- und Übungsangeboten des Vereins beteiligen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Passivmitglieder dürfen den Übungsplatz nicht benützen.</p>



### **Art. 5**

#### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den HSP eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 6**

#### *Ehrenmitglieder*

Der HSP kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

#### *Veteranen*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den HSP überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

## **2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

#### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Art. 8**

#### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **Art. 9**

<i>Streichung</i>	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HSP oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
<i>Rekursrecht</i>	Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des HSP zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### **Art. 10**

<i>Wirkung</i>	Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des HSP aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
----------------	---

### **Art. 11**

<i>Ausschluss</i>	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;</li> <li>b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des HSP oder der SKG.</li> </ul>
<i>Verfahren</i>	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

*Rekursrecht* Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

*Publikation* Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

### **Art. 12**

*Wirkung* Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.

## **2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 13**

*Stimmrecht* Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder, Veteranen und der Vorstand haben das gleiche Stimmrecht.

### **Art. 14**

*Rechte* Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

### **Art. 15**

*Pflichten* Mit dem Eintritt in den HSP verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des HSP

anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### **Art. 16**

*Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Veteranen, Klubwirt und Vorstand sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### **3. HAFTBARKEIT**

#### **Art. 17**

*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des HSP haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der HSP nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### **4. ORGANISATION**

#### **Art. 18**

*Organe*

Die Organe des HSP sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

#### **Art. 19**

##### **a) die Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des HSP. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

### **Art. 20**

#### *Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Kreisschreiben, wenigstens 4 Wochen (Poststempel) vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### *Anträge*

Anträge der Mitglieder müssen, um gültig zu sein, 60 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich zugestellt werden.

### **Art. 21**

#### *Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

### **Art. 22**

#### *Beschlussfähigkeit/ Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 23**

#### *Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
  - 1. des Präsidenten
  - 2. des Vizepräsidenten
  - 3. des Kassiers
  - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 5. der Kontrollstelle
  - 6. allfälliger weiterer Funktionäre
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins;

#### **Art. 24**

##### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.



**Art. 25****b) der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, den Beisitzern). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Der HSP abonniert für den Vorstand 3 Exemplare des offiziellen Publikationsorgans der SKG.

**Art. 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

**Art. 27***Aufgaben*

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;

**Art. 28**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

**Art. 29**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

**Art. 30**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er führt eine Mitgliederliste.

**Art 31**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

**Art. 32****c) die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

**Art. 33***Klubwirtschaft/Areal*

Der Vorstand trägt gemeinsam die Verantwortung gegenüber der Generalversammlung und den Behörden.

Über vorgeschlagene Kandidaten für die Führung der Klubwirtschaft entscheidet der Vorstand und wählt den Klubwirt.

Der Vorstand meldet jeweils den Klubwirt Zwecks Führung der Wirtschaft beim Patentamt in 4410 Liestal an.

Der Kassier ist für die periodische Abrechnung mit dem Klubwirt verantwortlich. Preisgestaltung und Überwachung der Preise obliegen dem Vorstand. Im Übrigen gelten für die Klubwirtschaft die behördlicherseits erlassenen Bestimmungen.

Weitere spezielle Regelungen betreffend Benützung der Klubwirtschaft und des Übungsgeländes erlässt bei Bedarf der Vorstand.

## **5. FINANZEN**

### **Art. 34**

Der HSP erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **6. STATUTENREVISION**

### **Art. 35**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## **7. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 36**

Die Auflösung des HSP kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des HSP wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.



Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 37**

Diese Statuten wurden an der 88. Generalversammlung vom 01. Februar 2014 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 06. Februar 2010. Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Hundesport Pratteln (HSP)

Der Präsident  
Richi Rosati

Die Aktuarin  
Claudia Fux